


№ 167. 1831.

Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Freitag den 22. Juli.

Bekanntmachung
über die Infektion der Stadt Posen durch die asiatische Cholera und die Cernirung derselben mit ihrer Umgegend im Umkreise von drei Meilen.

Nachdem es nunmehr durch die eingetretenen fünf, mit allen bezeichnenden Symptomen begleiteten Todesfälle, so wie durch das zunehmende Erkranken unter denselben Symptomen nach dem übereinstimmenden Gutachten der Aerzte außer Zweifel steht, daß die hiesige Stadt von der orientalischen Cholera angesteckt ist, so sind die in der Bekanntmachung vom gestrigen Dato wegen des Verdachts der Ansteckung angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Landes vor weiterer Verbreitung der Krankheit nicht mehr zulänglich, sondern müssen nunmehr, den ergangenen Verordnungen gemäß, folgende Bestimmungen getroffen werden:

1) Die Stadt Posen mit ihrer Umgegend, bis zur Entfernung von drei Meilen von der Stadt, wird hierdurch für infizirt von der asiatischen Cholera, und der Verkehr aus derselben mit dem nicht infizirten Lande für gesperrt erklärt.
2) Die Sperrungs-Linie wird vorbehaltlich näherer bei der Ziehung des Truppen-Kordons erfolgender Bezeichnung auf den Umkreis von drei Meilen von der Stadt bestimmt. Die militairische Besetzung derselben wird so schnell wie möglich angeordnet werden.
3) In der Stadt Posen und in den bezeichneten umliegenden Ortschaften werden nicht allein keine Gesundheits-Atteste zum Verkehr mit der nicht infizirten weitern Umgegend ausgestellt, sondern es wird auch jeder unmittelbare Verkehr über die genannte Sperrungs-Linie hinaus, von Bekanntmachung dieses an, bei Vermeidung der in dem Gesetz vom 15. Juni d. J. angedroheten Kriminal-Strafen untersagt.
4) Demgemäß kann ein Verkehr der Stadt Posen und der bezeichneten Umgegend mit dem umliegenden Lande nur durch die schleunigst zu errichtenden Verbindungs-Punkte mit den nothwendigen Rastellen und Kontumaz-Anstalten stattfinden.
5) Die Punkte, an denen der Austritt aus der cernirten Gegend unter den nöthigen Reinigungs-Maaßregeln und Quarantainen statt findet, werden demnächst bei Bekanntmachung des zu ziehenden Truppen-Kordons festgesetzt werden.
6) Diese Bekanntmachung ist sofort in den Kreisen und Gemeinden des Großherzogthums Posen durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Diejenigen, welche sich demnächst dennoch nach Posen oder dessen unmittelbarer Umgegend begeben, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie nur nach ausgestandener Kontumaz zu ihrer Heimath wieder entlassen werden.
7) Diejenigen dagegen, welche sich mit Uebertretung dieser Vorschrift aus der Stadt Posen und dessen vorbezeichneten Umkreise tiefer ins Land begeben, sollen sofort ergriffen, unter Kontumaz gestellt, und demnächst wegen dieser Uebertretung zur Untersuchung gezogen werden.

8) Die Behörden des Landes und besonders der umliegenden Kreise werden demgemäß aufgefordert, eine besondere Aufmerksamkeit auf alle ohne gehörige Legitimation reisende oder sich einschleichende Personen zu haben, und wenn sich findet, daß dieselben Posen, nach der am 14. d. M. eingetretenen Verdächtigkeit, verlassen haben, so sind die im Publikandum vom 16. d. Mts. und resp. im vorstehenden Art. 7. vorgeschriebenen Maaßregeln zu ergreifen. Jedoch unterliegen die vom 14. d. M. an, bis zur Bekanntmachung dieser Verordnung von Posen abgegangenen Personen nur einer zehntägigen, von dem genannten Tage an zu rechnenden Kontumaz in ihren respektiven Aufenthalts-Orten.

9) Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß der Marktverkehr zwischen der Stadt Posen und den umliegenden Ortschaften innerhalb dreier Meilen ohne alle Beschränkung fortdauert.

So betrübend es auch ist, dem gemeinen Verkehr die hier angeordneten Fesseln anlegen zu müssen, so ist doch zu erwarten, daß die Einwohner der Provinz, und insbesondere der infizirten Gegend, sich von der Nothwendigkeit derselben überzeugen und der Vermeidung einer größern Verbreitung der Gefahr gern die hierdurch geforderten Opfer bringen, und sich den gesetzlichen schweren Strafen der Uebertretungen nicht aussetzen werden.

Posen den 18. Juli 1831.

Der Oberpräsident des Großherzogthums Posen. Flottwell.

Publicandum.

Um das Publikum über den Stand der am hiesigen Orte ausgebrochenen Cholera-Krankheit in beständiger Kenntniß zu erhalten, ist die Veranstaltung getroffen, daß von Seiten der hiesigen Orts-Sanitäts-Kommission der tägliche Kranken-Rapport, sowohl in den hiesigen Zeitungen, als in den Amts-Blättern der beiden Königl. Regierungen, abgedruckt wird.

Was den Gesundheits-Zustand in dem übrigen Theile der Provinz betrifft, so bemerke ich:

1) Daß in dem Gute Mikorzyn, Ostrzeszower Kreises, seit dem schon früher bekannt gemachten Todesfall des dortigen Gutsbesitzers v. Kobylanski, kein weiterer Krankheitsfall vorgekommen ist, daß aber die angeordnete Sperre des Edelhofes noch immer fortdauert.

2) Daß auf einem bei Neustadt an der Warte lagernden Holz-Gefäß, welches schon am 1. Juli von hier abgegangen ist, der Schiffer, Namens Gutsche, am 18 d. Mts. plötzlich erkrankt und nach 15 Stunden verschieden ist. Die herbeigeholten Aerzte haben die Veranlassung dieses Todesfalles für die Cholera erklärt, und es sind demzufolge sogleich die zweckmäßigsten Maaßregeln zur Beerdigung des Todten, zur Desinfektion des Gefäßes, getroffen, das Letztere auch an einer abgesonderten Stelle auf der Warte sogleich in Kontumaz gesetzt worden. Außer dem gestorbenen Schiffer befand sich auf dem Gefäß nur dessen 15-jähriger Sohn, der dasselbe gar nicht verlassen hat und auch bis zum Ablauf der Kontumaz-Zeit auf demselben verbleibt. Es ist also alle Hoffnung vorhanden, daß der weitern Verbreitung der Krankheit daselbst vorgebeugt seyn werde.

3) In dem Städtchen Obersitzko, Samterschen Kreises, ist ein 62jähriger Einwohner, der als ein unmäßiger Esser bekannt ist, und nachdem er eine große Quantität unreifer Kartoffeln zu sich genommen, an einer heftigen Diarrhoe erkrankt und befindet sich in einem Zustande, der seinen Tod befürchten läßt. Nach dem wohlbegründeten Urtheil des Kreis-Physikus ist aber, bei dem gänzlichen Mangel aller entscheidenden Symptome der Cholera-Krankheit, anzunehmen, daß der Erkrankte nur an einem Magen-Uebel, welches in einem so hohen Alter allerdings leicht ein gefährliches Ende zu nehmen pflegt, leidet, und es wird also auch die, aus löblicher Vorsicht angeordnete Sperre des Stadt-Theils, in welchem der Kranke wohnt, aufgehoben, dagegen eine sorgfältige Beobachtung des Gesundheits-Zustandes der Mitbewohner des Hauses statt finden.

Andere Anzeigen von verdächtigen Krankheiten sind bis heute nicht eingegangen.

Posen, den 21. Juli 1831.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen. Flottwell.

Bekanntmachung.

Auf den Grund ergangener Allerhöchsten Kabinets-Ordre wird das Publikum benachrichtigt, daß, wegen des Ausbruches der Cholera-Krankheit im hiesigen Orte, vorläufig nur solche Briefe und Akten in Brief-Format zur Beförderung mit der Post angenommen werden, welche das Gewicht von 8 Loth nicht übersteigen. Schwerere Briefe und Akten-Sendungen müssen, um das Desinfektions-Verfahren ausführbar zu machen, unter Kreuzband zur Post geliefert werden.

Posen, den 21. Juli 1831. Ober-Post-Amt.

Inland.

Berlin den 19. Juli. Se. Königliche Majestät haben den bei der General-Kommission zu Berlin beschäftigten Kammergerichts-Assessor Schweder zum Justiz-Rath zu ernennen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Se. Königliche Majestät haben dem Justiz-Kommissarius Lorenz zu Grünberg den Charakter als Justiz-Kommissions-Rath zu verleihen geruht.

Ausland.

Königreich Polen.

Warschau den 17. Juli. Das heutige Extrablatt zur Warschauer Zeitung enthält folgendes Schreiben des Generalissimus Skrzynecki an die National-Regierung aus dem Hauptquartier Modlin vom 15. Juli: „Am 13. d. M. koncentrirte der General Chrzanowski seine Streitkräfte auf der Landstraße diesseits Minsk. Die aus dem 1. Regimente Fußjäger, dem 3. der reitenden Jäger und 2 Kanonen bestehende Avantgarde verdrängte den Feind aus Minsk. Am 14. griff der Feind mit Tagesanbruch unsere in Brzoza stehende Vorpost an, welche aus Unvorsichtigkeit mehrere Mann einbüßte. Um 5. Uhr des Morgens begann der Gegner einen Angriff auf Minsk, beorderte eine Kolonne, Brzoza zu umflügeln und machte auf der Landstraße von Siennica her verschiedene Demonstrationen. Der Gen. Chrzanowski befahl dreien Infanterie-Bataillonen und dreien Schwadronen Kavallerie mit 2 Kanonen, auf Cyganka loszugehen, um mit der umflügelnden Kolonne zusammenzutreffen. Die Division des Generals Rybinski rückte bis dicht an Minsk, um die Avantgarde zu unterstützen und den feindlichen Angriff aufzuhalten. Der Gen. Jagmin wurde mit dem Rest seiner Division nach Stojadlo, gegen Brzoza zu, beordert, wodurch man die Gewißheit erlangte, daß die umgehende Kolonne blos aus einigen Schwadronen Kavallerie, 3 Bataillonen Infanterie und 4 Kanonen bestände. General Rybinski erhielt demnach Befehl, gegen den die Stadt Minsk attakirenden Feind die Offensive zu ergreifen. Unsere Kolonnen rückten vorwärts, zogen durch Minsk und drängten von da an den Feind bis unterhalb Kaluschin zurück, und da die abgeschickte Abtheilung unter dem Kommando des Gen. Jagmin durch Brzoza auf der alten Landstraße auch dort angelangt war, mußte der von zwei Seiten angegriffene Feind seine Rettung in der Flucht suchen. Der Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten ist sehr bedeutend. Außerdem haben wir auch 10 Offiziere und 600 Mann zu Gefangenen gemacht, eine Kanone mit Gespann und über 1000 Karabiner erbeutet. Unser Verlust an Todten und Blessirten ist sehr gering. Gen. Chrzanowski belobt das Betragen unserer ganzen Infanterie, sowohl alter als neuer Formation. Unter der Kavallerie zeichneten sich durch kühne Angriffe aus: das 4. Ulanenregiment, das 1. Regiment der reitenden Jäger und das 1. der Krakusen unter Anführung des Generals Dluski. Die Hauptarmee, unter dem Kommando des Feldmarschalls Paszkiewicz, lagerte am 12. d. M. zwischen Lipno und Kikol. Denselben Tag setzten bedeutende Abtheilungen der Russen, zwischen Nieszawa und der Preuß. Gränze, auf das linke Ufer der Weichsel über; auf Kähnen, welche in sehr bedeutender Anzahl, lediglich für die Russen, aus Thorn angekommen waren. Von dort her kamen und kommen noch fortwährend zum Aufschlagen der Brücken nöthige Requisiten an, desgleichen Vorräthe allerlei Art. Nur dieser Umstand kann uns die Möglichkeit der Bewerkstelligung eines Flankenmarsches von Seiten des Feindes erklären, welcher sonst gegen alle Grundsätze der Taktik gewesen wäre. Gleich des Morgens nach Uebergang seiner Kolonnen verlor der Feind alle Kommunikation mit den Wegen, auf denen er angekommen war. Das ganze Land, von Modlin an bis zur Preußischen Gränze, ist in unserer Gewalt. Unter den Grausamkeiten, welche der Feind verübte, muß vorzüglich diese erwähnt werden, daß er in Sierpce eine gewaltsam erbrochene Kirche plünderte, und nachdem er die Stadt geräumt, die Cholera zurückließ.“

In der vorgestrigen Sitzung wurde von der National-Regierung ein Bericht des außerordentlichen Kriegsgerichts, welches zur Entscheidung des Jankowskischen, Bukowskischen und Anderer des Hochverraths Angeklagten, bestimmt ist, den Kammern mitgetheilt, welcher unter andern die Erklärung enthielt: da den in Rede stehenden Generalen zwei Verbrechen vorgeworfen worden, nämlich: Anzettelung einer Meuterei innerhalb der Stadtmauern und Ungehorsam gegen die Befehle des Generalissimus in der Affaire mit dem Rüdigerschen Korps, so wird sich das Kriegsgericht nur mit der Ausmittelung der Gerechtigkeit der Anklage hinsichtlich des Landesverraths befassen; im entgegengesetzten Falle aber, das ist, wenn man die Landesverrätherei in der That nicht beweisen könne, und es blos darum gehen sollte: ob die Befehle des Generalissimus erfüllt worden sind oder nicht? alsdann wird das außerordentliche Kriegsgericht sich als nicht kompetent von der Entscheidung dieser Beschuldigung ausschließen und dieselbe nach dem Kriegsrecht dem Armee-Gericht übergeben. — Dieser Tage sind 6 Kosaken nebst Pferde und Waffen zu den Unsrigen übergegangen. — Gestern sind hier die vom Korps des Gen. Chrzanowski gemachten Gefangenen, nebst der Kanone, eingebracht worden. Die denselben abgenommenen Schießgewehre wurden unter das 11. und 12. Regiment vertheilt. — Der zweite Sohn des Kastellan Potocki, Adjutant des Oberbefehlshabers, hat eine Wunde erhalten.

Niederlande.

Aus dem Haag, den 11. Juli. Durch ein Königl. Dekret vom 5ten d. M. ist Herr H. Dibbetz, in Gemäßheit der Artikeln 101 und 102 der hinsichtlich der Rhein-Schiffahrt am 30. März d. J. in Mainz abgeschlossenen Convention, zum Inspector dieser Schiffahrt auf Niederländischem Boden ernannt worden.

Wie man versichert, hat Graf Heinrich von Merode, der älteste seiner Familien, in einer bei Sr. Majestät dem Könige eingereichten Bittschrift um Aufschub angehalten, sein Nachfolge-Recht auf die in Holland belegenen Güter seines verstorbenen Bruders vorschriftsmäßiger Weise wahrzunehmen.

Brüssel den 10. Juli. Im Belgischen Moniteur liest man: „Da der Kongreß durch seine gestrige Entscheidung die letzten Hindernisse hinweggeräumt hat, welche sich der definitiven Konstituirung des Landes entgegenstellten, so haben die Herren Lebeau und Devaux erachtet, daß der Zweck, den sie beim Eintritt ins Ministerium im Auge hatten, erreicht ist. Sie haben beide ihre Entlassung eingereicht, und ist dieselbe angenommen worden. — Der Herr Regent hat, mit Rücksicht auf die wenigen Tage, welche noch bis zur Ankunft des Königs verfließen werden, und auf die Unwichtigkeit, welche in dieser kurzen Zwischenzeit die auswärtigen Angelegenheiten haben werden, es nicht für zweckmäßig erachtet, dem Herrn Lebeau einen Nachfolger zu ernennen. Der Minister des Innern versieht interimistisch dessen Stelle.“

Die gestern vom Kongreß ernannte Deputation ist heute um 11 Uhr nach London abgereist.

Man hat gestern von hier Tauben abfliegen lassen, um die Entscheidung des Kongresses nach London zu überbringen.

Vermischte Nachrichten.

Königsberg den 9. Juli. Die hiesige Korporation der jungen Kaufmannschaft hat seit dem 14. Juli die Beaufsichtigung der Einpassirenden am Brandenburger und Friedländer Thor übernommen. Es sind mit $4\frac{1}{2}$stündiger Ablösung jeder eit zwei Mitglieder der Korporation in dieser Beziehung in Thätigkeit. — Von Seiten hiesiger achtbarer Einwohner ist eine schriftliche Aufforderung an die Bürger und Schutzverwandte unserer Stadt in Umlauf, durch welche diese aufgefordert werden, die Beaufsichtigung der fünf andern Thore und zwei Wasserpassagen zu übernehmen. Der Chefpräsident der hiesigen Regierung hat sich zuerst auf diesem Circular als Theilnehmer unterschrieben, und es ist zu hoffen, daß dieses schöne Beispiel viele Nachahmung finden wird.

Auch in Memel wurden die Bürger und Schutzverwandten vom Magistrate unterm 11. Juli aufgefordert, sich in die Liste zur Bewachung der Stadtthore einschreiben zu lassen. In dieser Stadt soll das Cholerahospital sehr vollständig eingerichtet seyn; zumal sollen die Wärmapparate äußerst zweckmäßig und nachahmungswerth seyn. —

Zur Berichtigung der Korrespondenznachricht von Cranz (siehe No. 163. Seite 940. d. Pos. Zeitung) ist es nöthig nachzuholen: „Die acht im Boot befindlichen Russischen Matrosen erzählten, daß ihre Ladung von Mitau sey, daß der Kapitain und der Steuermann des Schiffs auf der Reise plötzlich gestorben wären, und sie daher gar nicht wüßten, in welcher Gegend sie sich befänden und wohin sie den Cours richten müßten, um nach ihrem Bestimmungsort, Danzig, zu gelangen.“ —

△
Die Arbeiten der St. J. □ z. T. d. E. i. Or. z. Posen, sind der herrschenden Krankheit wegen, einstweilen eingestellt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Landgerichts hierselbst werde ich zu Bodussewo bei Murowana Goslin am 25sten Julius c. Vormittags um 11 Uhr mehrere Inventarienstücke, als Pferde, Kühe, Pflüge, Wagen, so wie vollständiges Acker-Geräth, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Posen den 18. Juli 1831.

Der Land-Gerichts-Referendarius
v. Gumpert I.

Das wohlgetroffene Bildniß der **Gräfin Plater**, Anführerin eines selbst gestifteten Uhlanen-Regiments in Litthauen, ist in Uniform zu Pferde und colorirt zu haben bei

Heine & Comp., Markt Nro 85.

Das ganze Loos Nro. $20668\frac{1}{1}$ und die Antheil-Loose Nro. 28163 A $\frac{1}{2}$ und 28187 A $\frac{1}{2}$ 1ster Klasse 64ster Lotterie, sind verloren gegangen. Es sind die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß der darauf etwa fallende Gewinn nur dem rechtmäßigen Spieler ausgezahlt werden wird.

Bericht
der Sanitäts-Commission zu Posen über Cholera-Kranke.

	krank	hinzugekommen	genesen	gestorben	bleiben krank
Am 20. Juli	11	—	—	—	—
„ 21. „	—	1 v. Mil. u. 7 v. Civ.	6 v. Civ.	1 v. Mil. u. 3 v. Civ.	8

Ueberhaupt sind bis heute erkrankt 2 vom Militair, 33 vom Civil; davon gestorben 2 vom Militair, 18 vom Civil und genesen 7 vom Civil. Posen den 21. Juli 1831.